

## Aufgaben der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane bei der Beratung der Untersuchungsorgane und der Erstattung von Gutachten

Die meisten staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane unterscheiden in ihrer Tätigkeit zwischen der Beratung und Unterstützung der Untersuchungsorgane und der Erstattung eines Sachverständigengutachtens.

Die Oberste Bergbehörde der DDR hat angewiesen, folgende Formen der Zusammenarbeit mit den Untersuchungsorganen und den Staatsanwälten zu beachten:

- Fachliche Beratung und Unterstützung durch die Bergbehörde, ohne daß ein Untersuchungsbericht gefertigt wird,
- eigene Untersuchungen durch die Bergbehörde (erforderlichenfalls mit anderen Kontrollorganen gemeinsam) und Übergabe eines Untersuchungsberichts,
- Erstattung eines Sachverständigengutachtens auf der Grundlage einer Aufgabenstellung.

Die Technische Überwachung der DDR sieht in diesem Zusammenhang ihre Aufgaben im wesentlichen darin, fachliche Kenntnisse zu vermitteln, Probleme des Zusammenwirkens der Technologie, Instandhaltung und Arbeitsorganisation zu erläutern, Verstöße gegen Bestimmungen der technischen Sicherheit und — soweit notwendig — des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche, Pflichtverletzungen, Ursachen und Bedingungen von Straftaten und deren Auswirkungen einzuschätzen sowie auf Beweismaterial hinzuweisen.

Der Bundesvorstand des FDGB orientiert die Arbeitsschutzinspektoren darauf, neben der direkten Unterstützung und Beratung innerhalb einer festgelegten Frist den „Standpunkt der Arbeitsschutzinspektion“ zu erarbeiten, der dem zuständigen Staatsanwalt zur Verfügung gestellt wird.

Die von H e i n i g vertretene Auffassung, Untersuchungsberichte der Kontrollorgane bzw. die von den Arbeitsschutzinspektionen des FDGB übergebenen gewerkschaftlichen Standpunkte seien keine Beweismittel<sup>17)</sup>, ist nicht mehr aufrechtzuerhalten. Derartige Dokumente beziehen sich in der Regel auf die Feststellung und Darlegung tatsächlicher Abläufe eines Ereignisses, auf die in einem Ermittlungsverfahren nicht ohne weiteres verzichtet werden kann. Sie sind daher Beweismittel in Form der Aufzeichnung gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 4 StPO, jedoch keine Sachverständigengutachten. Die Verfasser dieser Untersuchungsberichte sind keine Gutachter, denn ihnen ist in der Regel kein Auftrag erteilt worden, ihnen sind nicht die Fakten erklärt worden, über die sie Aussagen machen sollen, und sie sind auch nicht auf die Wahrheitspflicht hingewiesen worden.

Auf dem Gebiet der Preisdelikte sehen T e n n e r / C h e r e k zu Recht Revisionsprotokolle und Preiskontrollberichte als Aufzeichnung i. S. der §§ 49 und 51 StPO an.<sup>18)</sup> Diese Auffassung hat sich in der Praxis durchgesetzt.

## Die Erteilung des Auftrags zur Vornahme von Untersuchungen oder zur Erstattung von Gutachten

Einschätzungen, Untersuchungen und Gutachten durch andere Organe sind so früh wie möglich anzufordern, damit die dadurch vermittelten Erkenntnisse schnell für die weiteren Untersuchungen genutzt werden kön-

nen. Dabei ist zu vermeiden, daß derartige Aufträge schematisch immer „spätestens“ mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erteilt werden. Der Zeitpunkt der Auftragserteilung ist von den Umständen und Fakten jedes einzelnen Sachverhalts abhängig. Maßgeblich dafür sind diejenigen Ermittlungsergebnisse, die zu dem Problemkreis vorliegen, zu dem andere Organe oder Sachverständige Stellung nehmen sollen. Der Zeitpunkt ist auch abhängig von der Beurteilung, ob die Mitwirkung eines Sachverständigen notwendig ist, und von der Festlegung der spezifischen Form des Gutachtens (z. B. Ursachen-, Feststellungs- oder Bewertungsgutachten).

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die richtige Auswahl der Experten oder Kontrollorgane notwendig. Dabei ist zu beachten, wer für die Lösung der jeweiligen Probleme verantwortlich ist und wer mit der Problematik am besten vertraut ist. Überwiegend handelt es sich dabei um staatliche Einrichtungen. Nicht nur zentrale Dienststellen sind in der Lage, die Untersuchungsorgane und Staatsanwälte zu unterstützen; stärker als bisher sollten auch die Möglichkeiten in den Bezirken und Kreisen genutzt werden.

Ausgangspunkt für die Untersuchung oder für die Erstattung eines Sachverständigengutachtens ist der an den Leiter des betreffenden Organs bzw. der Einrichtung gerichtete Auftrag oder das Ersuchen. Der Leiter entscheidet, welcher Mitarbeiter mit der Untersuchung beauftragt oder als Sachverständiger eingesetzt wird. Gibt es jedoch konkrete Anhaltspunkte dafür, daß der betreffende Leiter u. U. an dem Zustandekommen des zu untersuchenden oder zu begutachtenden Vorkommnisses selbst beteiligt war, so muß selbstverständlich von einer Auftragserteilung an ihn abgesehen werden.

Der Auftrag kann sowohl vom Untersuchungsorgan als auch vom Staatsanwalt erteilt werden. Ohne daß dieses Recht eingeschränkt wurde, hat sich in den Bezirken und Kreisen eine Praxis entwickelt, die garantiert, daß in jedem Fall zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsführer in folgenden Fragen übereinstimmende Auffassungen bestehen:

1. Ist eine Untersuchung durch ein Kontrollorgan oder ein Sachverständigengutachten erforderlich?
2. Welches Kontrollorgan, welcher Betrieb oder welche Person soll beauftragt werden?
3. Welche Vorkommnisse sind zu untersuchen? Welche Fragen sind zu beantworten?

Gleichzeitig damit ergibt sich auch, wer mit den beauftragten Einrichtungen oder ausgewählten Sachverständigen Verbindung aufnimmt und wer die notwendige Koordinierung sichert. M a y e r / H a n k e meinen, daß es in einigen Fällen nicht der Abstimmung mit dem Staatsanwalt bedarf, so z. B. bei der technischen Einschätzung von Kraftfahrzeugen durch die Verkehrspolizei, bei Branduntersuchungsberichten der Feuerwehr oder bei Gutachten bzw. Stellungnahmen von staatlichen oder gesellschaftlichen Organen, denen eine Kontrollpflicht obliegt.<sup>19)</sup> Diese Auffassung steht im Widerspruch zu den langjährigen Erfahrungen, die von Leitern der Abteilungen Kriminalpolizei sowie von Staatsanwälten der Kreise und der Bezirke gemacht wurden. Es ist auch der Empfehlung von T e n n e r / C h e r e k beizupflichten, daß sich der Staatsanwalt stets dann die Aufforderung vorbehält, wenn sie wegen der Bedeutung der Sache und des Umfangs des Auftrags notwendig ist oder wenn zentrale Organe darum ersucht werden bzw.

<sup>17)</sup> Vgl. W. Hetaig, a. a. O., S. 16.

<sup>18)</sup> Vgl. G. Tenner / E. Cherek, „Anforderungen an die Beweisführung bei Verletzung der Preisbestimmungen“, Forum der Kriminalistik 1973, Heft 8, S. 375 ff.

<sup>19)</sup> Vgl. O. Mayer / H.-J. Hanke, „Höhere Wirksamkeit durch Konzentration und Beschleunigung“, Forum der Kriminalistik 1973, Heft 6, S. 299.